

S a t z u n g

der Gemeinde Altenholz über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei Vergabe von Räumlichkeiten des Gemeindezentrums Altenholz (Benutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 469) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 2/2000) und § 15 der Satzung für die Benutzung des Gemeindezentrums wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. 12. 2001 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Gemeindezentrums erhebt die Gemeinde Altenholz eine Benutzungsgebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung, wenn Räumlichkeiten oder einzelne Räume zur Benutzung durch Dritte für Veranstaltungen, Versammlungen und dergleichen überlassen werden.

§ 2

Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist berechtigt, die notwendigen – auch personenbezogenen – Daten der Antragsteller/Veranstalter zur Erfüllung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung des Gemeindezentrums werden Gebühren regelmäßig nach der Dauer der Benutzung der Räume wie folgt erhoben:

| | Größe qm | Gebühr je angefangene Stunde | tageweise |
|--------------------|-------------|---------------------------------|-----------|
| | | Euro | Euro |
| Gruppenraum 7 (EG) | 74 | 10,-- | 75,-- |
| Gruppenraum 4 (EG) | 29 | 4,-- | 30,-- |

| | Größe qm | Gebühr je angefangene Stunde | tageweise |
|--------------------------|-----------------|---------------------------------|-----------|
| | | Euro | Euro |
| Gruppenraum 6 (OG) | 37 | 4,-- | 30,-- |
| Saal 1 (OG) ohne Bühne | 148 | 20,-- | 135,-- |
| Saal 1 mit Bühne | 148 59 Bühne | 28,-- | 200,-- |
| Saal 2 (OG) | 223 | 23,-- | 160,-- |
| Saal 1 u. 2 ohne Bühne | 371 | 40,-- | 295,-- |
| Saal 1 u. 2 mit Bühne | 371 59 Bühne | 50,-- | 355,-- |
| Saal 3 (OG) | 121 | 20,-- | 135,-- |
| Aufenthaltsraum Schützen | 36 | 8,-- | 55,-- |
| Schießsportanlage | -- | 25,-- | 175,-- |

Für die Umkleide-, Dusch- und Waschräume werden Gebühren im Rahmen der Sportplatzbenutzung erhoben.

(2) Bei gewerblicher Nutzung erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 um 30 %.

(3) Die Nutzung für Familienfeiern und Jubiläen, die durch den Pächter der Restauration im Gemeindezentrum angemeldet wird, gilt nicht als gewerbliche Nutzung im Sinne des Abs. 2.

§ 4

Pflichten des Gebührenpflichtigen

(1) Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen für die Feststellung bzw. Überprüfung der Bemessungsgrundlage vorzulegen.

(2) Berechnungsgrundlage der Gebühr bildet der Benutzungsvertrag mit den entsprechenden Angaben.

(3) Gebührenpflichtig ist die Antragstellerin/der Antragsteller und der Veranstalter der angemeldeten Maßnahme. Sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Nebenleistungen bei der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen (Theatervorstellungen, Konzerte usw.) wie z.B. Garderobenversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherung für Besucher und Teilnehmer von Darbietungen aller Art, GEMA-Gebühren usw. hat die An-

tragstellerin/der Antragsteller bzw. der Veranstalter auf eigene Rechnung sicherzustellen. Sie sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages. Die Gebühr ist spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig.

§ 6

Leistungspflicht bei kurzfristiger Absage von Veranstaltungen

(1) Die Gebührenschuld besteht auch dann, wenn der Veranstalter aus Gründen, die ihn an der Durchführung hindern und nicht von der Gemeinde Altenholz zu vertreten sind, die genehmigte Veranstaltung kurzfristig absagt. Sie gilt als kurzfristig abgesagt, wenn dies 8 Tage vor dem Durchführungstermin erfolgt.

(2) Bei einer kurzfristigen Absage von Veranstaltungen ist die Hälfte der berechneten Benutzungsgebühr zu entrichten, es sei denn, der vorgesehene Raum kann anderweitig vergeben werden.

§ 7

Gebührenbefreiung/-ermäßigung

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung gewährt werden.

(2) Gemeinnützige, wohltätige sowie politische Vereine und Verbände aus Altenholz sind von der Zahlung einer Gebühr befreit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Altenholz, 20. Dezember 2001

GEMEINDE ALTENHOLZ
gez. Unterschrift
Bürgermeister